

Nichtamtliche Übersetzung

**EUROPAT
MINISTERKOMITEE**

**Empfehlung Rec (2000) 19
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über die Rolle der Staatsanwaltschaft
in der Strafjustiz**

*(angenommen vom Ministerkomitee,
am 6. Oktober 2000,
an der 724. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

Zur Erinnerung daran, dass der Europarat zum Ziel hat, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

Eingedenk, dass der Europarat insbesondere zum Ziel hat, den Vorrang des Rechts, Grundlage einer jeden wahren Demokratie, zu fördern;

In Erwägung, dass die Strafjustiz eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung des Rechtsstaates spielt;

Im Bewusstsein, dass die Verstärkung des Kampfes gegen Kriminalität auf nationaler und internationaler Ebene ein gemeinsames Bedürfnis aller Mitgliedstaaten ist;

In Erwägung, dass zu diesem Zweck die Effizienz sowohl der nationalen Strafjustiz wie der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen verbessert werden sollte, unter Einhaltung der Grundsätze, die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgehalten wurden;

Im Bewusstsein, dass die Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz wie auch in der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen eine entscheidende Rolle spielt;

Überzeugt, dass zu diesem Zweck die Festlegung von gemeinsamen Grundsätzen der Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten gefördert werden sollte;

Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Grundsätze und Regeln, die aus Texten hervorgehen, welche das Ministerkomitee in Strafsachen bereits verabschiedet hat,

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich in ihrer Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz von den nachfolgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

Aufgaben der Staatsanwaltschaft

1. Die "Staatsanwaltschaft" ist diejenige Behörde, die damit beauftragt ist, im Namen der Gesellschaft und im öffentlichen Interesse für die Anwendung der Strafgesetze zu sorgen, wobei einerseits die Rechte des Einzelnen und andererseits die notwendige Effizienz des Strafjustizsystems berücksichtigt werden.
2. In jeder Strafjustiz:
 - entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob Strafverfolgungen eingeleitet oder weitergeführt werden sollen;
 - übernimmt sie die Strafverfolgung vor den Gerichten;
 - hat sie die Möglichkeit, gegen alle oder bestimmte Gerichtsentscheide zu rekurrieren.
3. In gewissen Strafjustizsystemen:
 - setzt die Staatsanwaltschaft auch die innerstaatliche Strafpolitik um und passt diese gegebenenfalls den regionalen oder lokalen Verhältnissen an;
 - führt, leitet oder überwacht sie die Ermittlung;
 - sorgt sie dafür, dass die Opfer wirksame Hilfe und Unterstützung erhalten;
 - beschliesst sie alternative Massnahmen zur Strafverfolgung;
 - überwacht sie den Vollzug der Gerichtsentscheide;
 - usw.

Garantien, die der Staatsanwaltschaft zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewährt werden

4. Die Staaten sollten wirksame Massnahmen treffen, um den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft die Erfüllung ihrer Pflichten und beruflichen Verantwortlichkeiten unter geeigneten statutarischen und organisatorischen Bedingungen sowie mit geeigneten, namentlich angemessenen budgetären Mitteln zu ermöglichen. Diese Bedingungen sollten in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Staatsanwaltschaft festgelegt werden.
5. Die Staaten sollten Massnahmen ergreifen, damit:
 - a. die Rekrutierung, Förderung und Versetzung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft in einem fairen und unparteiischen Verfahren erfolgt, welches gewährleistet, dass jegliche Bevorzugung von bestimmten Interessengruppen und jede Diskriminierung aufgrund von namentlich Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder jeder anderen Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder jeder anderen Eigenschaft vermieden wird;
 - b. die Laufbahn und die Beförderungen der Mitglieder der Staatsanwaltschaft gemäss bekannten und objektiven Kriterien wie Kompetenz und Erfahrung erfolgen;

c. die Mobilität der Mitglieder der Staatsanwaltschaft auch den Bedürfnissen des Dienstes entspricht;

d. das Gesetz über die Ausübung dieser Funktionen vernünftige Bedingungen, namentlich betreffend Anstellung, Entschädigung und Pension, gewährleistet, die der Wichtigkeit dieser Funktion entsprechen, sowie ein angemessenes Pensionierungsalter vorsieht;

e. das Gesetz für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft ein Disziplinarverfahren vorsieht, das eine faire und objektive Beurteilung und Entscheidungen garantiert, die einer unabhängigen und unvoreingenommenen Kontrolle unterzogen werden;

f. die Mitglieder der Staatsanwaltschaft Zugang zu einem befriedigenden Beschwerdeverfahren haben, einschliesslich gegebenenfalls des Rechts, an ein Gericht zu gelangen, wenn ihre rechtliche Stellung betroffen ist;

g. die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und ihre Familien von den Behörden physisch geschützt werden, wenn ihre persönliche Sicherheit wegen der Ausübung ihrer Funktionen bedroht ist.

6. Die Staaten sollten zudem dafür sorgen, dass den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft ein wirksames Recht auf Rede-, Glaubens-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zuerkannt wird. Sie sollten insbesondere berechtigt sein, an öffentlichen Debatten zu Fragen des Rechts, der Justizverwaltung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte teilzunehmen. Sie sollten sich einer lokalen, nationalen oder internationalen Organisation anschliessen oder eine solche gründen und persönlich an deren Versammlungen teilnehmen können, ohne aufgrund dieser Zugehörigkeit zu einer rechtmässigen Organisation oder einer rechtmässigen Handlung in Zusammenhang mit einer solchen Organisation einen beruflichen Nachteil zu erleiden. Einschränkungen in den vorerwähnten Rechten können nur erfolgen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben und zur Sicherstellung der entscheidenden Rolle der Staatsanwaltschaft unbedingt notwendig sind. Bei Verletzung der obgenannten Rechte sollte ein wirksamer Rekurs verfügbar sein.

7. Die Ausbildung ist für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowohl vor der Übernahme als auch während der Ausübung ihrer Funktionen gleichzeitig eine Pflicht und ein Recht. Deshalb sollten die Staaten geeignete Massnahmen ergreifen, um den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft sowohl vor der Übernahme als auch während der Ausübung ihrer Funktionen eine angemessene Ausbildung zu gewährleisten. Insbesondere sollten sie informiert werden über:

a. die mit ihren Funktionen verbundenen ethischen Grundsätze und Anforderungen;

b. den durch Verfassung und Gesetz garantierten Schutz der verdächtigten Personen, der Opfer und der Zeugen;

c. die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt wurden, insbesondere die in Artikel 5 und 6 dieser Konvention erwähnten Rechte;

d. Theorie und Praxis der Arbeitsorganisation, der Betriebs- und Personalführung in einem juristischen Kontext;

e. die Mechanismen und Mittel, die zur in sich kohärenten Amtsausübung beitragen.

Die Staaten sollten zudem geeignete Massnahmen ergreifen, um zusätzliche Ausbildung zu aktuellen spezifischen Fragen oder Bereichen anzubieten, unter Berücksichtigung insbesondere der Eigenheiten und der Entwicklung der Kriminalität sowie der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen.

8. Um auf die Entwicklung der Kriminalität und insbesondere des organisierten Verbrechens besser reagieren zu können, sollte der Spezialisierung der Staatsanwaltschaft, sowohl betreffend deren Organisation wie auch deren Ausbildung und Laufbahn, Priorität eingeräumt werden. Zudem sollte der Einsatz von Spezialistenteams, einschliesslich fachübergreifender Teams, zur Unterstützung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei ihrer Aufgabe gefördert werden.

9. Bezüglich Organisation und internem Betrieb der Staatsanwaltschaft müssen insbesondere die Übertragung und Rückübertragung der Straffälle den Anforderungen an die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entsprechen und ausschliesslich vom Bestreben um das gute Funktionieren der Strafjustiz geleitet sein, insbesondere was das Niveau juristischer Qualifikation und Spezialisierung betrifft.

10. Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft kann verlangen, dass die an es gerichteten Instruktionen in schriftlicher Form erfolgen. Sollte ihm eine Instruktion illegal erscheinen oder seinem Gewissen zuwiderlaufen, so sollte ein geeignetes internes Verfahren zur Verfügung stehen, das zu einer allfälligen Neubesetzung führt.

Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und vollziehender und gesetzgebender Behörde

11. Die Staaten sollten geeignete Massnahmen ergreifen, damit die Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihren Auftrag ohne ungerechtfertigte Einmischung und ohne das Risiko einer ungerechtfertigten zivilen, strafrechtlichen oder anderen Verantwortlichkeit erfüllen können. Die Staatsanwaltschaft sollte jedoch regelmässig und öffentlich über die Gesamtheit ihrer Aktivitäten, insbesondere die Umsetzung ihrer Prioritäten, Rechenschaft ablegen.

12. Die Staatsanwaltschaft sollte nicht in die Kompetenzen der gesetzgebenden oder der vollziehenden Behörden eingreifen.

13. Wo die Staatsanwaltschaft von der Regierung abhängig oder dieser untergeordnet ist, sollte der Staat geeignete Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass:

a. die Art und das Ausmass der Befugnisse der Regierung gegenüber der Staatsanwaltschaft gesetzlich umschrieben sind;

b. die Regierung ihre Befugnisse in transparenter Weise und in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen, dem innerstaatlichen Recht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausübt;

c. jede von der Regierung ausgehende Instruktion genereller Natur in schriftlicher Form erfolgt und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

d. wo die Regierung ermächtigt ist, die Weisung zu geben, einen spezifischen Fall zu verfolgen, muss diese eine genügende Garantie für Transparenz und Gerechtigkeit, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, beinhalten. Die Regierung ist zum Beispiel verpflichtet:

- vorgängig die schriftliche Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der Behörde, die deren Aufgaben wahrnimmt, einzuholen;

- ihre schriftlichen Instruktionen ordnungsgemäss zu begründen, insbesondere wenn sie von der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft abweichen, und sie ihr auf dem Dienstweg zuzustellen;

- die Instruktionen und Stellungnahmen dem Dossier vor der Verhandlung beizufügen, so dass die anderen Parteien Kenntnis davon erhalten und dazu Stellung nehmen können;

e. die Staatsanwaltschaft frei bleibt, dem Gericht jegliches juristische Argument ihrer Wahl vorzubringen, und zwar auch in den Fällen, in denen sie gemäss der schriftlichen Instruktion verpflichtet ist, im Sinne der Instruktion zu handeln;

f. Weisungen, einen bestimmten Fall nicht zu verfolgen, grundsätzlich untersagt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten solche Instruktionen die Ausnahme bilden und sowohl die Voraussetzungen von Paragraph d. und e. erfüllen als auch einer geeigneten spezifischen Kontrolle unterliegen, die insbesondere zum Ziel hat, Transparenz zu gewährleisten.

14. In den Ländern, in denen die Staatsanwaltschaft von der Regierung unabhängig ist, muss der Staat geeignete Massnahmen treffen, damit Art und Umfang der Unabhängigkeit gesetzlich festgelegt werden.

15. Um die Fairness und Wirksamkeit der Strafpolitik zu fördern, sollte die Staatsanwaltschaft, soweit dies in Übereinstimmung mit dem Gesetz ist, mit den Diensten und Institutionen des Staates zusammenarbeiten.

16. Die Staatsanwaltschaft sollte unter allen Umständen öffentliche Beamte für begangene Delikte, insbesondere Korruption, Machtmissbrauch, klare Verletzung der Menschenrechte und weitere vom internationalen Recht anerkannte Delikte, ungehindert verfolgen können.

Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten

17. Die Staaten sollten geeignete Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die rechtliche Stellung, die Zuständigkeiten und die Rolle der Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Verfahren gesetzlich festgelegt wird, so dass kein legitimer Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts bestehen kann. Die Staaten garantieren insbesondere, dass niemand gleichzeitig die Funktionen eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft und diejenigen eines Richters wahrnehmen kann.

18. Erlaubt es jedoch die Rechtsordnung, so sollten die Staaten konkrete Massnahmen treffen, um es einer Person zu ermöglichen, nacheinander Staatsanwaltschafts- und Richterfunktionen oder umgekehrt einzunehmen. Solche Funktionswechsel können nur auf ausdrückliches Gesuch der betroffenen Person und in Einklang mit den Garantien erfolgen.

19. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts strikt respektieren; sie dürfen insbesondere Gerichtsentscheide nicht in Frage stellen und deren Vollzug nicht behindern, ausser durch die Einlegung eines Rechtsmittels oder ein gleichgestelltes Verfahren.

20. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sollten während des Gerichtsverfahrens Objektivität und Fairness walten lassen. Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass die Gerichte über alle relevanten Tatsachen und juristischen Argumente verfügen, die für eine gute Rechtspflege notwendig sind.

Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

21. Im Allgemeinen sollte die Staatsanwaltschaft die Gesetzmässigkeit der polizeilichen Ermittlungen überprüfen, spätestens bei der Entscheidung, ob eine Strafverfolgung eingeleitet oder weitergeführt werden soll. In dieser Hinsicht überprüft sie auch, ob die Polizei die Menschenrechte achtet.

22. In den Ländern, in denen die Polizei der Staatsanwaltschaft untergeordnet ist oder wenn polizeiliche Ermittlungen von letzterer überwacht werden, sollte der Staat geeignete Massnahmen treffen, um es der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen:

a. der Polizei geeignete Instruktionen für eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Strafpolitik zu geben, insbesondere Instruktionen betreffend die prioritäre Aufklärung von bestimmten Strafsachen, die Art der Beweissuche, die einzusetzenden personellen Mittel, die Dauer der Ermittlungen, die der Staatsanwaltschaft zu liefernden Information usw.;

b. im Fall einer Vielzahl von Polizeidiensten denjenigen Dienst, mit der Ermittlung zu beauftragen, den sie als am besten geeignet erachtet;

c. die notwendigen Evaluationen und Kontrollen betreffend die Einhaltung ihrer Instruktionen und des Gesetzes vorzunehmen;

d. allfällige Verstösse gegebenenfalls zu ahnden oder ahnden zu lassen.

23. Die Staaten, in denen die Polizei von der Staatsanwaltschaft unabhängig ist, sollten wirksame Massnahmen treffen, um zu ermöglichen, dass Staatsanwaltschaft und Polizei in angemessener und zweckmässiger Weise kooperieren.

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staatsanwaltschaft gegenüber den Betroffenen

24. In der Ausübung ihres Auftrags sollte die Staatsanwaltschaft insbesondere:

a. fair, unparteiisch und objektiv handeln;

b. die Menschenrechte, wie sie in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgehalten sind, respektieren und schützen;

c. dafür sorgen, dass das System der Strafjustiz so speditiv wie möglich arbeitet.

25. Die Staatsanwaltschaft sollte jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Gesundheit, Behinderungen oder jeder anderen Eigenschaft vermeiden.

26. Die Staatsanwaltschaft sollte für eine rechtsgleiche Behandlung sorgen, und alle relevanten Umstände berücksichtigen, einschliesslich diejenigen, die den Verdächtigen betreffen, seien sie belastend oder entlastend.

27. Die Staatsanwaltschaft sollte keine Strafverfolgung einleiten oder weiterführen, wenn aus einer unparteiischen Untersuchung hervorgeht, dass die Beschuldigungen unbegründet waren.

28. Die Staatsanwaltschaft darf gegen die verdächtigen Personen keine Beweise anführen, von denen sie weiss oder vernünftigerweise annehmen muss, dass diese durch ungesetzliche Methoden erlangt wurden. Im Zweifel sollte die Staatsanwaltschaft vom Gericht verlangen, über die Zulässigkeit eines solchen Beweises zu entscheiden.

29. Die Staatsanwaltschaft sollte für die Einhaltung des Grundsatzes der Waffengleichheit sorgen, insbesondere, indem sie den anderen Parteien – ausser wenn das Gesetz eine Ausnahme vorsieht – diejenigen Informationen in ihrem Besitz weitergibt, welche den fairen Prozessverlauf beeinträchtigen könnten.

30. Die Staatsanwaltschaft behandelt, insbesondere wenn die Unschuldsvermutung betroffen ist, die gesammelten Informationen vertraulich, ausser wenn deren Bekanntmachung im Interesse der Gerechtigkeit notwendig ist oder vom Gesetz verlangt wird.

31. Ist die Staatsanwaltschaft ermächtigt, Massnahmen zu ergreifen, die die Rechte und Grundfreiheiten der verdächtigten Person beeinträchtigen, müssen diese einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können.

32. Die Staatsanwaltschaft sollte die Interessen der Zeugen angemessen berücksichtigen, insbesondere Massnahmen zum Schutz ihrer physischen Integrität und ihres Privatlebens beschliessen oder fördern, oder sich vergewissern, dass solche getroffen wurden.

33. Die Staatsanwaltschaft sollte zwingend die Meinung und Anliegen der Opfer angemessen berücksichtigen, wenn deren persönliche Interessen verletzt wurden, und dafür sorgen, dass die Opfer über ihre Rechte und den Ablauf des Verfahrens informiert werden, oder diese Information fördern.

34. Die an der Rechtssache interessierten Parteien, insbesondere die Opfer, sollten, wenn sie als solche anerkannt oder bestimmbar sind, den Entscheid der Staatsanwaltschaft, keine Verfolgung aufzunehmen, anfechten können. Eine solche Anfechtung kann gegebenenfalls nach einer hierarchischen Kontrolle erfolgen, entweder im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle, oder indem die Parteien ermächtigt werden, die Verfolgung selber einzuleiten.

35. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass die Ausübung der Funktionen der Mitglieder der Staatsanwaltschaft durch einen "Verhaltenskodex" geregelt ist. Verletzungen dieses Kodexes können Anlass zu geeigneten Sanktionen gemäss obgenanntem Punkt 5 geben. Die Ausübung der Funktionen durch die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sollte zudem einer regelmässigen internen Kontrolle unterzogen werden.

36. a. Zur Förderung einer fairen, kohärenten und wirksamen Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sollten die Staaten dafür sorgen, dass:

- einer hierarchischen Organisation der Vorzug gegeben wird, ohne dass dies jedoch zur Bildung von bürokratischen, ineffizienten oder lähmenden Strukturen führt;

- allgemeine Leitlinien für die Umsetzung der Strafpolitik festgelegt werden;

- Grundsätze und allgemeine Kriterien festgelegt werden, die bei Entscheiden in einzelnen Straffällen herangezogen werden können, um jede Willkür im Entscheidungsprozess zu vermeiden.

b. Die obgenannten Methoden der Organisation, Leitlinien, Grundsätze und Kriterien sollten durch das Parlament oder durch die Regierung beschlossen werden oder, wenn das innerstaatliche Recht die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vorsieht, durch Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst.

c. Die Öffentlichkeit muss über Organisation und Leitlinien, Grundsätze und Kriterien informiert werden, welche zudem jedem Einzelnen auf Anfrage mitgeteilt werden müssen.

Internationale Zusammenarbeit

37. Unabhängig von der Rolle, die anderen Organen in der internationalen gerichtlichen Zusammenarbeit zukommt, sollten die direkten Kontakte zwischen den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft der verschiedenen Länder gefördert werden, entweder im Rahmen von geltenden internationalen Vereinbarungen oder, wenn solche fehlen, mit Hilfe von praktischen Abmachungen.

38. Schritte in verschiedenen Richtungen sollten unternommen werden zur Förderung der direkten Kontakte zwischen den Staatsanwaltschaften im Rahmen der internationalen gerichtlichen Zusammenarbeit, insbesondere:

a. Verbreitung von Unterlagen;

b. Erstellung einer Kontakt- und Adressliste mit den Namen der zuständigen Kontaktpersonen bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften sowie ihrer Spezialisierung, ihrem Verantwortlichkeitsgebiet usw.;

c. Aufbau von regelmässigen persönlichen Kontakten zwischen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder, insbesondere regelmässige Zusammenkünfte der Generalstaatsanwälte;

- d.* Organisation von Weiterbildungs- und Sensibilisierungsseminaren;
- e.* Schaffung und Entwicklung der Funktion von Verbindungsbeamten in anderen Ländern;
- f.* Fremdsprachenunterricht;
- g.* Entwicklung der elektronischen Datenübermittlung;
- h.* Organisation von Arbeitsseminaren mit anderen Staaten sowohl zu Fragen gegenseitiger Unterstützung wie zu Kriminalfragen von gemeinsamem Interesse.

39. Um die Rationalisierung zu verbessern und eine bessere Koordination der gegenseitigen Unterstützungsverfahren zu erreichen, müssen Anstrengungen unternommen werden, um:

- a.* bei den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft allgemein das Bewusstsein für die Notwendigkeit ihrer aktiven Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit zu fördern; und
- b.* die Spezialisierung einiger Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck sollten die Staaten dafür sorgen, dass die Staatsanwaltschaft des ersuchenden Staates, die mit der internationalen Zusammenarbeit beauftragt ist, Gesuche um gegenseitige Hilfe direkt an diejenige Behörde des angefragten Staates richten kann, die für den Vollzug der beantragten Handlung zuständig ist, und dass diese Behörde ihr die gesammelten Beweiselemente direkt zustellen kann.